

Hanseatisches Oberlandesgericht Justizprüfungsamt und Gemeinsames Prüfungsamt

Drei-G-Regel und mündliche Prüfungen im JPA und GPA

In Fortführung des bestehenden **Hygienekonzeptes** für die **mündlichen Prüfungen** wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 2a der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 1. Juli 2021 sowie der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 der Bundesregierung vom 4. Mai 2021 Folgendes festgelegt:

Zur Teilnahme an den mündlichen Prüfungen – Prüflinge, Prüferinnen und Prüfer – sind nur zugelassen:

- **geimpfte** Personen, die mindestens 14 Tage vor der Prüfung eine Zweitimpfung empfangen haben; Sonderfall: beim Impfstoff „Johnson & Johnson“ ist eine Impfung ausreichend, die mindestens 14 Tage zurückliegt; ein Nachweis durch einen Impfpass oder vergleichbare Dokumente ist erforderlich;
- **genesene** Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben und diese mit einem positiven PCR-Labortest nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist,
- **getestete** Personen; der Testnachweis muss sich auf einen Test beziehen, der maximal 24 Stunden (Antigen-Tests oder PCR-Tests) zurückliegt. Testzentren für eine Antigen-Schnelltestung sind in Hamburg unter <https://www.hamburg.de/corona-schnelltest> (mit interaktiver Karte) zu finden.

Im Übrigen bleiben die **Hygienekonzepte von JPA und GPA aufrechterhalten**.

Insbesondere wird **empfohlen, Masken** zu tragen, soweit von Beteiligten an der mündlichen Prüfung keine aktive Rolle wahrgenommen wird.

Im Übrigen bleibt es, in Anpassung an die Regelung für das JPA, im GPA weiterhin den **Kommissionen überlassen, im Einvernehmen mit den Prüflingen** die Prüfungsabschnitte jeweils mit zwei Prüflingen (**geteilter Modus**) oder aber mit sämtlichen vier Prüflingen (**regulärer Modus**) durchzuführen.

Hamburg, 27. Juli 2021

Dr. Michael Labe
Geschäftsführer der Prüfungsämter
und Richter am Oberlandesgericht